

Liebe Mitglieder,

der Vorstand des Mietervereins Dortmund und Umgebung e.V. hat am 19.09.2016 diese Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Darin werden verbindlich die Beiträge und Gebühren für die Leistungen des Mietervereins festgelegt. Als Gebühren werden nur die Kosten erhoben, die dem Verein tatsächlich entstehen.

Beiträge für Wohnraum-Mietverhältnisse

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
ab dem 01.01.2015 7,00 €/monatl.
84,00 €/jährl.

Sozialbeitrag 4,00 €/monatl.
(bei Bezug von Wohn- Sozialgeld,
ALG II, Grundsicherung und BAFöG) 48,00 €/jährl.

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
ab dem 01.01.2007 bis 31.12.2014 6,75 €/monatl.
81,00 €/jährl.

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
ab dem 01.01.2000 bis 31.12.2006 6,50 €/monatl.
78,00 €/jährl.

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
vom 01.07.1993 bis 31.12.1999 6,00 €/monatl.
72,00 €/jährl.

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
vom 01.01.1985 bis 30.06.1993 5,75 €/monatl.
69,00 €/jährl.

Mitgliedsbeitrag für Beitritte
bis zum 31.12.1984 5,00 €/monatl.
60,00 €/jährl.

Fördermitgliedschaften 1,00 €/monatl.
freiwillig erhöhter Beitrag von 12,00 €/jährl.

Aufnahmegebühr 20,00 €/einm.
Bei Anspruch auf Sozialbeiträge 10,00 €/einm.

*Die Aufnahmegebühr entfällt bei Übertritten von anderen Mietervereinen
und für Studierende der TU Dortmund (Kooperationsvereinbarung).*

Ergänzende Miet-Rechtsschutzversicherung

nur für Wohnraummietverhältnisse

Mietrechts- 2,00 €/monatl.
Prozesskostenversicherung 24,00 €/jährl.

(bis 31.12.2016. Übernahme aller Prozesskosten bis 60.000 €, Eigenbeteiligung 200,00 €; ab 01.01.2017 Übernahme aller Prozesskosten bis 300.000 €, Eigenbeteiligung 150,00 €)

Beiträge für gewerbliche Pacht- & Mietverhältnisse

Mitgliedsbeitrag für Beitritte je Vertragsverhältnis

monatl. Miete bis 1.000 € 132,00 €/jährl.

monatl. Miete über 1.000 € bis 2.500 € 156,00 €/jährl.

monatl. Miete über 2.500 € 180,00 €/jährl.

Aufnahmegebühr 20,00 €/einm.

Weitere Gebühren:

Porto- und Kopierkostenpauschale 3,00 €
für sechs Monate

Einwurf-Einschreiben 2,50 €

Einschreiben/Rückschein 4,50 €

Auskunftsgebühr für Anfragen beim 5,00 €
Einwohnermeldeamt, wenn Ihre

Anschrift nicht mehr stimmt und wir
Ihre neue Anschrift benötigen

Rücklastschriftgebühr der Banken, 7,50 €
wenn Ihr Konto einmal nicht gedeckt

sein sollte, oder die Bankverbindung
nicht mehr stimmt
(Solche Kosten lassen sich aber leicht vermeiden,
wenn Sie uns beim Umzug Ihre neue Anschrift, ggf.
auch die neue Bankverbindung mitteilen.)

Ortsbesichtigungen und ca. 100,00 €
Sachverständigengutachten

je nach Umfang und Arbeitsaufwand,
mindestens jedoch

Mahnungen 2,50 €

(Ein leidiges Thema. Die Mahngebühren decken nur
unsere eigenen Kosten. Bitte lassen Sie es erst gar
nicht zu Beitragsrückständen kommen oder erteilen Sie
dem Mieterverein eine Einzugsermächtigung)

Mahnung mit Einschreiben 5,00 €



Mieter schützen, Mietern nützen!

- **Beitrags- und Gebührenordnung**
- **Satzung**

MIETERVEREIN DORTMUND UND UMGEBUNG E.V.

Kampstr. 4, 44137 Dortmund 0231/55 76 56 -0 www.mvdo.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 8:30 – 18:00 Uhr

Freitag 8:30 – 14:00 Uhr

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller MieterInnen Dortmunds und Umgebung mit dem Ziel, die MieterInnen vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Menschen und dem Allgemeinwohl dienen.
2. Er kann den Neubau und Erhalt gesunder und preisgünstiger Wohnungen auf genossenschaftlicher Basis fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Verbraucherberatung. Zur Erreichung seiner Ziele kann er sich überörtlichen Verbänden anschließen. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist nicht auf wirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 21 BGB gerichtet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er jedoch alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art ergreifen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder im EDV-Mitgliederverwaltungssystem zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Übrigen werden Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r MieterIn werden, der/die diese Satzung anerkennt.
2. NichtmieterInnen können nur dann Mitglied werden, sofern sie keine VermieterInnen sind.

§ 4 - Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsausweises ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber des/der Bewerbers/In durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/In ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung.
Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt endgültig durch Beschluß des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe mitzuteilen.

Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins. Er ist auf Verlangen des Vorstands oder Beauftragten des Vorstands vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist er zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
 - a) Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen. Der Verein kann seine Mitglieder in gerichtlichen Verfahren, soweit rechtlich zulässig, vertreten. Umfang der Vertretung und Kostenerstattungen regelt eine Vertretungsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
 - b) Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall auf besonderen Vorstandsbeschluß.
 - c) Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitische Fragen durch eine eigene Vereinszeitung.
 - d) Jedes Mitglied erhält ein Satzungssexemplar.
 - e) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.
 - f) Mitglieder, die auch VermieterInnen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als VermieterInnen keinerlei Leistung gemäß § 5.

3. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
 - a) Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann diese mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
 - b) Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im voraus zu bezahlen. Die Eingruppierung der Mitglieder in eine andere Beitragsklasse ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen ist.
 - c) Adressenänderungen und gegebenenfalls Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
 - d) Von auswärts zuziehende Mitglieder, die bisher an ihrem Wohnort Mitglied eines Mieterevereins waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die RevisorInnen
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über die Zugehörigkeit zu Verbänden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand die erforderlichen MitarbeiterInnen berufen, Arbeitsausschüsse bilden und hauptberufliche Arbeitskräfte einstellen.

§ 8 - Die RevisorInnen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 KassenrevisorInnen und 2 StellvertreterInnen auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die RevisorInnen sind verpflichtet, Ende des 1. Halbjahres eine Buch- und Kassenprüfung und nach Schluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den RevisorInnen schriftlich niederzulegen. Sie können auch unvermutete Prüfungen vornehmen.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Jahresprüfungsbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie findet alle 2 Jahre statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder einrückende Einladung in der Vereinszeitung einberufen. Eine Bekanntgabe in der Dortmunder Tagespresse bleibt davon unberührt.
3. Sie hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und der Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts insbesondere zu beschließen über:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der RevisorInnen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer VersammlungsleiterIn geleitet, der/die von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit einen/eine SchriftführerIn für die Niederschrift.
5. Die Versammlung ist stets beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge und Änderungsanträge zur Tagesordnung werden vom Vorstand in der Geschäftsstelle ausgehängen oder in der Presse veröffentlicht. Über die Behandlung der verspätet eingehenden Anträge und Wahlvorschläge beschließt die Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
7. Über den Gang der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
8. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

§ 10 - Wählbarkeit

1. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig sind. Vereinsmitglieder, die Angestellte des Vereines sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, jedoch können Barauslagen erstattet werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Der Antrag muß auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf nicht der Zustimmung des übergeordneten Verbandes.

§ 12 - Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung wohnpolitischer Initiativen Wohn-Bund e.V. mit Sitz in Darmstadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Mieterschutzes zu verwenden hat.

§ 13 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.